

Albrecht I. (1298–1308) zu verdanken hatte. Sein Besitztitel litt indessen an einem rechtlichen Defekt: Albrecht hatte, noch minderjährig, die Nordhäuser Propstei im Jahr 1305 zwar formrichtig übertragen bekommen, wie Papst Johannes XXII. 1318 feststellen konnte²¹, das heißt offenbar nach königlicher Präsentation durch erzbischöfliche Amtseinsetzung; er war jedoch beim Papst weder um Dispens wegen seiner Minderjährigkeit noch seiner Verpflichtung, sich bei Erreichen der entsprechenden Altersstufe die für sein mit Seelsorge verbundenes Amt erforderliche Priesterweihe erteilen zu lassen, eingekommen — das vom Zweiten Lyoner Konzil 1274 eingeschränkte kanonische Alter für die Erlangung einer Pfarrkirche lag bei 25 Jahren²². Im Jahr 1308 war Albrecht zudem, immer noch minderjährig und ohne Weihen, vom Herzog von Österreich aufgrund dessen Patronatsrechts zum Rektorat der Wiener Stadtpfarre an St. Stephan präsentiert worden, was jedoch auf die unüberwindliche Ablehnung des Passauer Diözesanbischofs gestoßen war, der offensichtlich auf Einhaltung der Lyoner Konzilskanones über die Altersgrenze und Idoneität bestand und deshalb ohne päpstlichen Dispens dem Kandidaten die Amtseinführung nicht zuteil werden lassen wollte²³. All diese Defekte, die bei hochgestellten Persönlichkeiten trotz der gesetzlichen Verbote aber nicht unüblich waren und häufig vernachlässigt wurden, hatten Albrecht nicht daran gehindert, die Einkünfte aus seinen tatsächlich und unangefochten besessenen Pfründen in Nordhausen und Wien zu beziehen, wie Johannes XXII. 1318 bestätigte, und zumindest in Nordhausen auch administrative Aufgaben zu erfüllen, wie der den jugendlichen Propst erstmalig nennende Akt von 1305 belegt.

Im Sommer 1318 war es dann aber soweit, daß Albrecht von Sachsen, nunmehr um einiges älter als 25 Jahre und Absolvent eines Jurastudiums in Padua²⁴,

²¹) Dazu unten S. 467.

²²) II. Conc. Lugd. c. 13, 14, Conciliorum Oecumenicorum Decreta, ed. G. Alberigo et al. (31973) S. 321f. (= VI 1.6.14, 15, Friedberg 2 S. 953f.), im Anschluß an III. Conc. Lat. c. 3, Conc. Oec. Decr.³ S. 212f. (= X 1.6.7, Friedberg 2 S. 51f.). Dazu vgl. H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche (61972) S. 407.

²³) Das geht hervor aus G. Mollat, Registres de Jean XXII. Lettres communes Nr. 8399; O. Posse, Analecta Vaticana (1878) S. 169f. Nr. 30; vgl. dazu auch Strnad, Das Bistum Passau S. 219 mit Anm. 126.

²⁴) Albrecht war 1314 Rektor der ultramontanen Studenten in Padua, F. M. Colle, Storia scientifico-letteraria dello Studio di Padova 1 (1824) S. 71; A. Luschin von Ebengreuth, Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 15 (1881) S. 104 Nr. 537; O. Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jh. (1967) S. 259ff.